ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIRA STUDIO KLAGENFURT

FIRMENDATEN

Firmen Name	Mira Studio
Rechtsform	Einzelunternehmen
Inhaber/GF	Simon Lukas Wieland
Kontaktdaten	team@mirastudio.at | +43 664 1356 453
UID Nummer	ATU82676515

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Stand 01. Oktober 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen **2-5**
Mira Studio im Allgemeinen

Allgemeine Geschäftsbedingungen **6-8**
Veranstaltungen, Events, Private Dining

Allgemeine Geschäftsbedingungen **9-11**
Webdesign und Designleistung

Allgemeine Geschäftsbedingungen **12-14**
Produktverkauf und Handel

Allgemeine Geschäftsbedingungen **15-18**
Geistiges Eigentum und Konzepterstellung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
MIRA STUDIO ALLGEMEIN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Vertragsverhältnisse des unter der Geschäftsbezeichnung Mira Studio tätigen Unternehmers, nachfolgend „Mira Studio“ genannt.
1.2. Sie gelten insbesondere für Beratungs- und Organisationsleistungen, Veranstaltungen, Private Dining, Hospitality-Leistungen, Kreativ- und Designleistungen, Webdesign, Produktverkauf, Handelsgeschäfte sowie die Entwicklung und Vermittlung kreativer, strategischer und wirtschaftlicher Konzepte.
1.3. Ergänzend gelten die jeweils einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen, Webdesign und Designleistungen, Produktverkauf und Handel sowie geistiges Eigentum und Konzepterstellung, sofern diese bei Vertragsabschluss wirksam einbezogen wurden.
1.4. Bei Widersprüchen gehen individuell schriftlich vereinbarte Vertragsbedingungen den AGB vor. Die Spezial-AGB gehen den allgemeinen AGB vor, soweit sie denselben Sachverhalt ausdrücklich abweichend regeln.
1.5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Mira Studio ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
1.6. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur insoweit, als sie mit den zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen vereinbar sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Angebote von Mira Studio sind, sofern nicht anders angegeben, fünf Werktage ab Angebotsdatum gültig.
2.2. Ein Vertrag kommt durch die Unterzeichnung eines Angebots, eine schriftliche Auftragsbestätigung, eine eindeutige Annahme in Textform oder auf andere gesetzlich zulässige Weise zustande. Sofern ein Angebot ausdrücklich die beiderseitige Unterzeichnung voraussetzt, kommt der Vertrag erst mit dieser zustande.
2.3. Leistungsumfang, Termine, Preise, Zahlungsbedingungen und sonstige wesentliche Vertragsbestandteile ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung.
2.4. Mündliche Nebenabreden sind nach Möglichkeit in Textform festzuhalten. Zwingende gesetzliche Regelungen über den Vertragsabschluss bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang und Änderungen

3.1. Mira Studio erbringt ausschließlich die im Angebot vereinbarten Leistungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
3.2. Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Wünsche, nachträgliche Korrekturen oder ein erhöhter Koordinationsaufwand können zu einer Anpassung des Preises und des Zeitplans führen.
3.3. Wesentliche Änderungen des Auftragsumfangs und die daraus resultierenden Mehrkosten werden dem Kunden vor ihrer Umsetzung mitgeteilt und, soweit erforderlich, vereinbart.
3.4. Eine automatische Preiserhöhung ohne nachvollziehbare Grundlage allein aufgrund einer pauschalen Aufwandabweichung erfolgt nicht.

4. Preise und Umsatzsteuer

4.1. Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich Preise gegenüber Unternehmern als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4.2. Gegenüber Verbrauchern werden die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise einschließlich der anwendbaren Steuern und verpflichtend anfallenden Kosten ausgewiesen.

4.3. Reise-, Transport-, Übernachtungs-, Fremdleistungs-, Lizenz- und sonstige Nebenkosten werden nur nach Maßgabe des Angebots oder einer wirksamen nachträglichen Vereinbarung verrechnet.

5. Anzahlungen und Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern im Angebot keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 20 % des vereinbarten Gesamtentgelts innerhalb von 48 Stunden zu leisten.
5.2. Weitere Teilzahlungen richten sich nach dem Angebot, einer vereinbarten Meilensteinplanung oder den einschlägigen Spezial-AGB.
5.3. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen. Fehlt eine abweichende Vereinbarung, beträgt die Zahlungsfrist sieben Kalendertage ab Rechnungszugang.
5.4. Mira Studio ist berechtigt, bei erheblichen Zahlungsrückständen nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen auszusetzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vereinbarte Termine und Fertigstellungsfristen können sich dadurch angemessen verschieben.
5.5 Verzugszinsen
Bei Zahlungsverzug ist Mira Studio berechtigt, Verzugszinsen ab Eintritt des Zahlungsverzugs bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung zu verrechnen.
Für Geschäfte zwischen Unternehmern, die dem Unternehmensgesetzbuch unterliegen, werden – soweit gesetzlich zulässig und wirksam vereinbart – Verzugszinsen in Höhe von 20 % pro Jahr vereinbart. Diese Vereinbarung gilt nur, soweit sie rechtlich zulässig ist und keiner zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht.
Für Verbrauchergeschäfte gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sofern keine abweichende Vereinbarung gesetzlich zulässig ist.
Die Geltendmachung weiterer gesetzlich zustehender Schäden und Kosten, insbesondere notwendiger und zweckentsprechender Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten, bleibt vorbehalten. Eine doppelte Verrechnung derselben Kosten ist ausgeschlossen.
5.6. Verzugszinsen und Mahnkosten im Unternehmergeschäft (B2B)
Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern im Sinne des § 1 UGB, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
Verzugszinsen: Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 20 % pro Jahr auf den jeweils offenen Rechnungsbetrag vereinbart. Die Verzugszinsen werden ab Eintritt des Zahlungsverzugs bis zur vollständigen Zahlung berechnet. Die Vereinbarung gilt nur, soweit sie im konkreten Rechtsgeschäft rechtlich wirksam und zulässig ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
Mahnkosten: Für jedes aufgrund eines vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzugs erforderliche Mahnschreiben kann Mira Studio eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 8,00 netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, verrechnen. Die Verrechnung setzt voraus, dass die Mahnung erforderlich und die geltend gemachte Entschädigung gesetzlich zulässig ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
Weitere Betreibungskosten: Darüber hinaus ist Mira Studio berechtigt, gesetzlich zustehende und notwendige, zweckentsprechende sowie angemessene Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungseinbringung geltend zu machen. Eine doppelte Verrechnung derselben Kosten ist ausgeschlossen.
5.7. Notwendige und rechtlich zulässige Mahn- und Betreibungskosten können geltend gemacht werden. Im Unternehmergeschäft bleibt insbesondere der gesetzliche Pauschalbetrag für Betreibungskosten nach § 458 UGB vorbehalten. Eine doppelte Verrechnung derselben Kosten erfolgt nicht.
5.8. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen, von Mira Studio anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Inhalte, Unterlagen, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
6.2. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen und Materialien verantwortlich.
6.3. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung können zu einer angemessenen Verschiebung von Fristen führen. Hierdurch verursachter Mehraufwand wird nur nach Maßgabe des Vertrags und der gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
6.4. Mira Studio wird den Kunden auf wesentliche erkennbare Folgen einer fehlenden Mitwirkung hinweisen.

7. Fremdleistungen und Subunternehmer

7.1. Mira Studio darf zur Erfüllung vereinbarter Leistungen geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Subunternehmer einsetzen.
7.2. Werden Leistungen Dritter im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragt, wird dies vorab vereinbart. In diesem Fall richtet sich die Verantwortung für die jeweilige Fremdleistung nach dem vereinbarten Vertragsmodell und den gesetzlichen Bestimmungen.
7.3. Soweit Mira Studio selbst Vertragspartner des Kunden für eine Fremdleistung ist, bleibt Mira Studio für die eigenen vertraglichen Pflichten verantwortlich.
7.4. Kosten und Stornobedingungen von Drittanbietern sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Kunden vorab mitgeteilt wurden und wirksam vereinbart sind.

8. Rücktritt, Kündigung und Vertragsbeendigung

8.1. Für Stornierungen und Vertragsbeendigungen gelten vorrangig die einschlägigen Spezial-AGB und die individuellen Vereinbarungen.
8.2. Bereits erbrachte Leistungen und wirksam beauftragte, nicht mehr kostenfrei stornierbare Fremdleistungen sind nach Maßgabe des Vertrags und der gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen.
8.3. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.
8.4. Eine Verpflichtung zur Zahlung des gesamten ursprünglich vereinbarten Entgelts besteht bei Vertragsbeendigung nur, soweit sie sich aus einer wirksamen Vereinbarung oder den gesetzlichen Ansprüchen ergibt.

9. Gewährleistung und Mängel

9.1. Mira Studio erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem vertraglich festgelegten Leistungsumfang.
9.2. Erkennbare Abweichungen von der Vereinbarung sollen möglichst zeitnah in Textform mitgeteilt werden, damit eine Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung erfolgen kann.
9.3. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden durch vertragliche Prüf- oder Rückmeldefristen nicht ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich unzulässig wäre.
9.4. Für Waren, digitale Leistungen und kreative Arbeitsergebnisse gelten ergänzend die jeweiligen Spezial-AGB sowie die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

10. Haftung

10.1. Mira Studio haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
10.2. Eine Haftungsbeschränkung für Personenschäden oder sonstige Schäden, für die eine Beschränkung gesetzlich unzulässig ist, wird nicht vereinbart.
10.3. Im Unternehmergeschäft kann die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, soweit gesetzlich zulässig, auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt werden.

10.4. Für Leistungen, Systeme oder Inhalte Dritter haftet Mira Studio nach Maßgabe des eigenen vertraglichen Pflichtenkreises und der gesetzlichen Bestimmungen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Mira Studio, insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, erhebliche Ausfälle kritischer Infrastruktur oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse, können die Leistungserbringung beeinträchtigen.
11.2. Die Parteien werden in einem solchen Fall nach Möglichkeit eine angemessene Anpassung, Verschiebung oder alternative Erfüllung vereinbaren.
11.3. Ist die Leistung dauerhaft unmöglich oder für eine Partei unzumutbar geworden, richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bereits geleistete Zahlungen werden unter Berücksichtigung erbrachter Leistungen und nicht vermeidbarer Kosten abgerechnet.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1. Nicht öffentliche Geschäfts-, Kunden- und Projektinformationen sind vertraulich zu behandeln, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.
12.2. Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften und der Datenschutzerklärung von Mira Studio verarbeitet.
12.3. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an notwendige Mitarbeiter und Subunternehmer ist zulässig, soweit diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

13. Elektronische Kommunikation

13.1. Angebote, Freigaben, Auftragsbestätigungen und sonstige Erklärungen können, soweit gesetzlich zulässig, elektronisch übermittelt werden.
13.2. Elektronische Kommunikation ersetzt nicht eine gesetzlich vorgeschriebene besondere Form

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit eine solche Rechtswahl zulässig ist.
14.2. Gegenüber Verbrauchern bleiben die zwingenden Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts und die gesetzlichen Gerichtsstände unberührt.
14.3. Gegenüber Unternehmern wird, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee als Gerichtsstand vereinbart.
14.4. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen, soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags sollen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben auch ohne Einhaltung dieser Form wirksam, soweit gesetzlich zulässig.
15.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
15.3. Es gilt jene Fassung der AGB, die dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss wirksam zur Kenntnis gebracht wurde.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VERANSTALTUNGEN, EVENTS UND PRIVATE DINING

1. Geltungsbereich
1.1. Diese besonderen AGB gelten für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen durch Mira Studio, insbesondere Firmenveranstaltungen, private Feiern, Hochzeiten, Verkostungen, Private Dining, kulinarische Veranstaltungen, Cateringkoordination, Hospitality- und Personalorganisation sowie die Bereitstellung von Dekoration und Leihmaterial.
1.2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Mira Studio. Individuelle Vereinbarungen im Angebot gehen diesen AGB vor.

2. Leistungsumfang und Veranstaltungsdaten
2.1. Art, Umfang, Datum, Ort, Dauer, Gästezahl und Preis der Veranstaltung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
2.2. Zusatzleistungen, Änderungen der Gästezahl, Sonderwünsche oder zusätzliche Leistungen am Veranstaltungstag können gesondert verrechnet werden, sofern sie vereinbart oder vom Kunden wirksam beauftragt wurden.
2.3. Der Kunde hat die endgültige Gästezahl und alle für die Durchführung wesentlichen Informationen spätestens zu dem im Angebot genannten Termin bekannt zu geben. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, ist die endgültige Gästezahl spätestens sieben Kalendertage vor der Veranstaltung mitzuteilen.
2.4. Preisrelevante Änderungen werden dem Kunden vor ihrer Umsetzung mitgeteilt, soweit dies unter den Umständen möglich und erforderlich ist.

3. Preise, Anzahlungen und Zahlung
3.1. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Anzahlung 20 % des Gesamtentgelts und ist innerhalb von 48 Stunden nach Vertragsabschluss zu leisten.
3.2. Bei einem vereinbarten Veranstaltungsentgelt ab EUR 1.500 ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Zahlung zu leisten, sodass zu diesem Zeitpunkt insgesamt mindestens 50 % des vereinbarten Gesamtentgelts bezahlt sind. Bei später erfolgter Buchung gelten die im Angebot vereinbarten Zahlungsfristen.
3.3. Der Restbetrag ist nach Maßgabe des Angebots, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Durchführung der Veranstaltung, zu begleichen, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.
3.4. Zusätzliche, vom Kunden beauftragte Leistungen, Mehrverbrauch, zusätzliche Gäste oder nicht im Angebot enthaltene Fremdleistungen können nach Maßgabe der Vereinbarung nachverrechnet werden.
3.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen AGB.

4. Stornierung durch den Kunden
4.1. Eine Stornierung hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung bei Mira Studio.
4.2. Sofern im Angebot keine abweichende individuelle Regelung getroffen wurde, gilt bei einer Stornierung durch den Kunden folgende Stornostaffel als vereinbarte Berechnungsgrundlage:
Mehr als drei Monate vor der Veranstaltung: Abrechnung bereits erbrachter Leistungen und nicht mehr vermeidbarer, nachweisbarer Fremdkosten.
Drei bis zwei Monate vor der Veranstaltung: 20 % des vereinbarten Veranstaltungsentgelts.
Weniger als zwei Monate bis einen Monat vor der Veranstaltung: 50 % des vereinbarten Veranstaltungsentgelts.
Weniger als einen Monat bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 80 % des vereinbarten Veranstaltungsentgelts.

Weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung: 100 % des vereinbarten Veranstaltungsentgelts.
4.3. Die Stornobeträge dienen als pauschalierte Berechnungsgrundlage für den typischerweise entstehenden Ausfall. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung frei gewordener Kapazitäten sind nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zu berücksichtigen.
4.4. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, soweit dieses Recht gesetzlich besteht. Mira Studio bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.
4.5. Bereits geleistete Anzahlungen werden auf die geschuldete Stornierungszahlung angerechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird nach der abschließenden Abrechnung zurückerstattet.
4.6. Nicht kostenfrei stornierbare Leistungen von Drittanbietern können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn diese Kosten dem Kunden vorab mitgeteilt wurden, wirksam vereinbart sind und rechtlich geltend gemacht werden können.

5. Verschiebung und Änderung der Veranstaltung
5.1. Eine Terminverschiebung bedarf der Zustimmung von Mira Studio. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5.2. Bei einer genehmigten Verschiebung werden bereits erbrachte Leistungen, entstandene Fremdkosten und zusätzliche Aufwendungen nach Maßgabe der Vereinbarung berücksichtigt.
5.3. Führt eine Änderung zu erheblichen Mehrkosten, wird Mira Studio den Kunden nach Möglichkeit vorab informieren und dessen Zustimmung einholen.

6. Mitwirkung des Kunden und Veranstaltungsort
6.1. Der Kunde stellt sicher, dass der Veranstaltungsort im vereinbarten Zeitraum zugänglich und für die vorgesehenen Leistungen geeignet ist.
6.2. Soweit nicht ausdrücklich Mira Studio beauftragt wurde, ist der Kunde für die notwendigen Genehmigungen, Nutzungsrechte und organisatorischen Voraussetzungen des Veranstaltungsortes verantwortlich.
6.3. Der Kunde informiert Mira Studio rechtzeitig über besondere Sicherheitsanforderungen, Einschränkungen, Hausordnungen und sonstige relevante Umstände.
6.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Gäste und von ihm beauftragte Dritte geltende Sicherheitsvorgaben und berechtigte Anweisungen am Veranstaltungsort beachten.

7. Speisen, Getränke, Allergien und Unverträglichkeiten
7.1. Besondere Ernährungsanforderungen, Allergien und Unverträglichkeiten sind Mira Studio möglichst frühzeitig und jedenfalls vor der Veranstaltung in Textform mitzuteilen.
7.2. Die Mitteilung soll die betroffenen Personen und die konkret bekannten Anforderungen eindeutig bezeichnen.
7.3. Mira Studio berücksichtigt die mitgeteilten Anforderungen im vereinbarten Umfang und nach den verfügbaren Informationen. Eine absolute Freiheit von Spuren bestimmter Allergene kann nicht garantiert werden, sofern dies nicht ausdrücklich zugesagt und tatsächlich gewährleistet werden kann.
7.4. Für Schäden aufgrund unvollständiger, verspäteter oder unrichtiger Informationen des Kunden haftet Mira Studio nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die eigene Pflicht zur sorgfältigen Leistungserbringung bleibt unberührt.

8. Fremdleistungen und Personal
8.1. Mira Studio kann geeignete Küchen-, Service-, Bar-, Dekorations-, Technik- und sonstige Fachkräfte einsetzen.
8.2. Der konkrete Leistungsumfang der jeweiligen Fachkräfte richtet sich nach dem Angebot. Besondere Personalstärken oder Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurden.

8.3. Direkt vom Kunden beauftragte Drittanbieter sind grundsätzlich dessen Vertragspartner. Mira Studio haftet für eigene Organisations- und Koordinationspflichten nach Maßgabe des Gesetzes.

9. Leihmaterial, Dekoration, Gläser und Ausstattung

9.1. Von Mira Studio bereitgestelltes Leihmaterial bleibt, sofern es nicht ausdrücklich verkauft wird, Eigentum des jeweiligen Eigentümers.
9.2. Der Kunde hat das Leihmaterial sorgfältig zu behandeln und zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig zurückzugeben.
9.3. Für Verlust, Bruch oder Beschädigung kann Ersatz in Höhe der erforderlichen und angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung des Alters und des Zustands des Gegenstands verlangt werden. Ein Abzug für gewöhnliche Abnutzung bleibt vorbehalten.
9.4. Besondere Ersatzwerte für einzelne Gegenstände können vor der Veranstaltung in einer Inventar- oder Preisliste vereinbart werden. Pauschalen müssen transparent und rechtlich zulässig sein.
9.5. Der Kunde haftet nicht allein deshalb für jeden Schaden, weil er im Besitz des Leihmaterials war. Die Haftung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Voraussetzungen.
9.6. Rückgabezeitpunkt und Rückgabeort werden im Angebot oder bei Übergabe festgelegt.

10. Fotos und Referenznutzung

10.1. Die Verwendung von Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder Aufnahmen von Gästen für Website, Social Media, Werbung oder andere Referenzzwecke bedarf der jeweils erforderlichen Rechtsgrundlage und gegebenenfalls einer gesonderten Einwilligung.
10.2. Eine Einwilligung wird nicht allein durch den Abschluss eines Veranstaltungsvertrags fingiert. Ein Widerspruch oder Widerruf einer Einwilligung führt nicht zu einer pauschalen Schutzgebühr.
10.3. Mira Studio wird bei der Erstellung und Verwendung von Referenzmaterial auf berechtigte Interessen und vereinbarte Vertraulichkeit Rücksicht nehmen.

11. Höhere Gewalt und Ausfall

11.1. Können vereinbarte Leistungen aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse nicht oder nicht wie geplant erbracht werden, werden die Parteien nach Möglichkeit eine Ersatzlösung oder Terminverschiebung abstimmen.
11.2. Die Kosten bereits erbrachter Leistungen und nicht vermeidbarer Fremdkosten werden nach Maßgabe des Vertrags und der gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
11.3. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende Haftungs- und Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

12. Rücktrittsrechte und Schlussbestimmungen

12.1. Gesetzliche Rücktrittsrechte von Verbrauchern, einschließlich der jeweils anwendbaren Regelungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes, bleiben unberührt. Ob ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, hängt insbesondere von der Art der Leistung und dem Zeitpunkt bzw. Ort des Vertragsabschlusses ab.
12.2. Im Übrigen gelten die allgemeinen AGB von Mira Studio.
12.3. Es gilt österreichisches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzbestimmungen und gesetzlicher Gerichtsstände.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
WEBDESIGN UND DESIGNLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich
1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Design- und Digitalleistungen von Mira Studio, insbesondere Webdesign, Website-Konzeption und -Umsetzung, Corporate Design, Logoentwicklung, Branding, grafische Gestaltung, Layout, Speisekarten, Printmedien, Werbemittel, digitale Präsentationen und damit zusammenhängende Beratungsleistungen.
1.2. Ergänzend gelten die allgemeinen AGB von Mira Studio sowie, sofern wirksam einbezogen, die besonderen AGB für geistiges Eigentum und Konzepterstellung.

2. Leistungsumfang und Projektbeschreibung
2.1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem angenommenen Angebot. Dieses soll nach Möglichkeit die vereinbarten Arbeitsergebnisse, Projektphasen, Termine, Korrekturschleifen und gegebenenfalls die zu verwendenden technischen Systeme enthalten.
2.2. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, insbesondere zusätzliche Seiten, Funktionen, Sprachversionen, Inhalte, Gestaltungsvorschläge, technische Integrationen und zusätzliche Überarbeitungen, gelten als Zusatzleistungen.
2.3. Zusatzleistungen werden nach vorheriger Information über den voraussichtlichen Aufwand und die entstehenden Mehrkosten vereinbart.
2.4. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine bestimmte Zahl von Websitebesuchern, ein Suchmaschinenranking, eine Umsatzsteigerung oder eine bestimmte Reichweite wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als konkrete und rechtlich zulässige Leistungszusage vereinbart wurde.

3. Projektbeginn und Zahlungsbedingungen
3.1. Sofern im Angebot keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Anzahlung von 20 % des Gesamtentgelts innerhalb von 48 Stunden nach Vertragsabschluss zu leisten.
3.2. Weitere Teilzahlungen können nach Projektphasen, insbesondere Konzeptfreigabe, Designfreigabe, technischer Umsetzung oder Fertigstellung, vereinbart werden.
3.3. Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang zu begleichen.
3.4. Mira Studio kann mit der Projektarbeit beginnen, sobald die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist und die erforderlichen Ausgangsinformationen vorliegen.

4. Mitwirkungspflichten und Inhalte des Kunden
4.1. Der Kunde stellt erforderliche Texte, Bilder, Logos, Produktinformationen, Zugangsdaten, Markenrichtlinien und sonstige Inhalte rechtzeitig und in geeigneter Qualität zur Verfügung.
4.2. Der Kunde sichert zu, über die für die vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte an den bereitgestellten Inhalten zu verfügen.
4.3. Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit, Aktualität und rechtliche Zulässigkeit seiner Inhalte verantwortlich, insbesondere bei Preisen, Produktbeschreibungen, Impressumsangaben, Werbeaussagen und gesetzlich vorgeschriebenen Informationen.
4.4. Mira Studio ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Inhalte umfassend rechtlich oder fachlich zu überprüfen, soweit eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
4.5. Verzögerungen durch fehlende Inhalte, Zugänge, Freigaben oder Entscheidungen des Kunden können zu einer angemessenen Anpassung des Projektzeitplans führen.

5. Entwürfe, Korrekturen und Freigaben

5.1. Die Anzahl der im Preis enthaltenen Entwürfe und Korrekturschleifen ergibt sich aus dem Angebot.
5.2. Korrekturschleifen umfassen die Überarbeitung bereits besprochener Entwürfe im vereinbarten Umfang. Ein grundlegender Richtungswechsel, eine neue Konzeption oder die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Projektphasen gilt grundsätzlich als Zusatzleistung.
5.3. Entwürfe und Zwischenstände sind vom Kunden innerhalb der vereinbarten Fristen zu prüfen. Sofern keine Frist vereinbart wurde, soll eine Rückmeldung innerhalb von sieben Werktagen erfolgen.
5.4. Ausbleibende Rückmeldungen können eine Anpassung vereinbarter Projekttermine erforderlich machen. Allein durch Schweigen werden jedoch weder gesetzliche Gewährleistungsrechte aufgehoben noch nicht erbrachte Leistungen als mängelfrei anerkannt.
5.5. Nach ausdrücklich erteilter Freigabe gewünschte Änderungen können gesondert verrechnet werden, sofern sie über die vereinbarte Leistung hinausgehen.

6. Technische Umsetzung von Websites

6.1. Die technischen Funktionen und Eigenschaften einer Website ergeben sich aus dem Angebot und den gegebenenfalls vereinbarten Spezifikationen.
6.2. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet Mira Studio keine laufende Wartung, Sicherheitsüberwachung, regelmäßige Aktualisierung, Datensicherung, Suchmaschinenoptimierung, laufende Contentpflege, Fehlerbehebung nach Projektabschluss oder Administration von Drittanbietersystemen.
6.3. Hosting, Domains, Plugins, Schriften, Softwarelizenzen, Schnittstellen und sonstige Fremdleistungen sind nur enthalten, wenn sie im Angebot ausdrücklich aufgeführt sind.
6.4. Bei Verwendung von Systemen und Komponenten Dritter gelten zusätzlich deren jeweilige Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Mira Studio kann Änderungen, Einschränkungen oder Ausfälle solcher Drittsysteme nicht verhindern, bleibt aber für die eigenen vereinbarten Pflichten verantwortlich.
6.5. Responsives Design und die Darstellung auf den im Angebot vereinbarten Gerätetypen und Browsern gehören nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang zum Leistungsgegenstand. Geringfügige Darstellungsabweichungen sind nur dann unbeachtlich, wenn sie die vereinbarte Funktionalität und vertragsgemäße Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

7. Prüfung, Fertigstellung und Übergabe

7.1. Nach Bereitstellung des Arbeitsergebnisses soll der Kunde es möglichst zeitnah prüfen und konkrete Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang mitteilen.
7.2. Erkennbare Fehler sollen innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung gemeldet werden. Diese Frist dient der Projektkoordination und beschränkt keine zwingenden gesetzlichen Rechte.
7.3. Die Übergabe von Zugangsdaten, Dateien, Exporten und sonstigen Arbeitsergebnissen richtet sich nach dem Angebot. Eine Übertragung der Projektverwaltung oder von Zugangsdaten setzt voraus, dass sie vertraglich vorgesehen ist und technisch umgesetzt werden kann.
7.4. Offene Arbeitsdateien, editierbare Quelldateien und interne Arbeitsunterlagen, etwa Designsysteme, Rohdateien oder Arbeitsdateien aus Grafikprogrammen, sind nicht automatisch Teil der Lieferung. Ihre Herausgabe kann ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet werden.

8. Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts dürfen die gelieferten Entwürfe und Arbeitsergebnisse grundsätzlich nicht produktiv genutzt oder veröffentlicht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
8.2. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde die im Angebot oder in den wirksam einbezogenen AGB für geistiges Eigentum festgelegten Nutzungsrechte.

8.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden nur die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt. Exklusive Nutzungsrechte, die Übertragung von Rechten an Dritte oder die Herausgabe offener Dateien bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.
8.4. Rechte an Drittmaterial, Stockfotos, Schriften, Plugins, Software oder sonstigen lizenzierten Bestandteilen können nur im Umfang der jeweiligen Drittanbieter-Lizenz eingeräumt werden.

9. Gewährleistung und Fehlerbehebung
9.1. Mira Studio wird berechtigte Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und der vertraglich vereinbarten Leistungen behandeln.
9.2. Fehler, die durch nachträgliche Eingriffe des Kunden oder Dritter, nicht freigegebene Änderungen, inkompatible Systeme oder unsachgemäße Nutzung verursacht wurden, fallen nicht automatisch in den Verantwortungsbereich von Mira Studio. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.
9.3. Nachträgliche Erweiterungen, Wartung, Updates und Änderungen aufgrund veränderter technischer Anforderungen sind gesondert zu vereinbaren, sofern sie nicht bereits geschuldet sind.

10. Haftung
10.1. Mira Studio haftet im Umfang der allgemeinen AGB und der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
10.2. Der Kunde ist für die abschließende Prüfung und Freigabe der für ihn erstellten Inhalte verantwortlich, soweit die Verantwortung nicht ausdrücklich Mira Studio übertragen wurde.
10.3. Eine Haftung für Ergebnisse, die von Suchmaschinen, Werbeplattformen, Hostinganbietern, Browserherstellern oder sonstigen Dritten abhängen, besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konkret übernommenen Vertragspflichten.

11. Projektabbruch und Vertragsbeendigung
11.1. Bei einer einvernehmlichen oder gesetzlich zulässigen vorzeitigen Beendigung des Projekts werden bereits erbrachte Leistungen und vereinbarte, nicht mehr vermeidbare Kosten nach Maßgabe des Vertrags und des Gesetzes abgerechnet.
11.2. Die Herausgabe oder Nutzung noch nicht vollständig bezahlter Arbeitsergebnisse richtet sich nach den vereinbarten Nutzungsrechten und den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen
12.1. Im Übrigen gelten die allgemeinen AGB von Mira Studio und, sofern wirksam einbezogen, die besonderen AGB für geistiges Eigentum und Konzepterstellung.
12.2. Es gilt österreichisches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzbestimmungen und gesetzlicher Gerichtsstände.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
PRODUKTVERKAUF UND HANDEL

1. Geltungsbereich
1.1. Diese AGB gelten für den Verkauf, die Beschaffung und den Handel mit Produkten durch Mira Studio, insbesondere Genussmitteln, Getränken, Glaswaren, Tisch- und Wohnaccessoires, Dekorationsartikeln, Geschenkartikeln sowie sonstigen angebotenen Waren.
1.2. Ergänzend gelten die allgemeinen AGB von Mira Studio, soweit diese wirksam einbezogen wurden.
1.3. Bei jedem Angebot wird nach Möglichkeit klargestellt, ob Mira Studio selbst Verkäufer ist oder lediglich eine Vermittlungs- bzw. Beschaffungsleistung erbringt. Bei einer Vermittlung kommt ein Kaufvertrag gegebenenfalls unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande.

2. Produktangebot und Verfügbarkeit
2.1. Das Produktangebot richtet sich nach der jeweiligen Produktbeschreibung und dem individuellen Angebot. Abbildungen dienen der Veranschaulichung, sofern nicht ausdrücklich zugesichert wird, dass ein bestimmtes Exemplar oder eine bestimmte Ausführung geliefert wird.
2.2. Bei Naturprodukten, handgefertigten Produkten, Weinen, Lebensmitteln und vergleichbaren Waren können handelsübliche Abweichungen in Aussehen, Farbe, Jahrgang, Verpackung oder Beschaffenheit auftreten, soweit diese Abweichungen den vereinbarten Eigenschaften und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
2.3. Produktangebote stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, sofern im Angebot keine verbindliche Liefer- oder Reservierungszusage getroffen wurde.
2.4. Sollte ein bestelltes Produkt nicht verfügbar sein, informiert Mira Studio den Kunden unverzüglich und stimmt die weitere Vorgehensweise ab.

3. Preise und Zahlung
3.1. Es gelten die im Angebot oder in der Bestellbestätigung genannten Preise.
3.2. Gegenüber Unternehmern werden Preise grundsätzlich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und gegebenenfalls vereinbarter Versand- und Nebenkosten ausgewiesen.
3.3. Gegenüber Verbrauchern werden die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise einschließlich anwendbarer Steuern sowie verpflichtend anfallender Zusatzkosten angegeben.
3.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist eine Rechnung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang zu bezahlen. Bei individuell beschafften oder personalisierten Produkten kann eine angemessene Vorauszahlung vereinbart werden.
3.5. Bei Zahlungsverzug gelten die Verzugszins- und Kostenregelungen der allgemeinen AGB.

4. Bestellung und Vertragsabschluss
4.1. Eine Bestellung stellt ein verbindliches Angebot des Kunden dar, sofern der Bestellprozess nichts anderes ausdrücklich vorsieht.
4.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Bestellung, Annahme des Angebots oder eine andere gesetzlich zulässige Form der Annahme zustande.
4.3. Bei Sonderbestellungen, personalisierten Produkten und speziell für den Kunden beschafften Waren werden Produktspezifikation, Lieferzeit, Preis und etwaige besondere Stornobedingungen vor Bestellung festgelegt.
4.4. Änderungen einer bereits bestätigten Bestellung bedürfen der Zustimmung von Mira Studio und können zusätzliche Kosten verursachen.

5. Lieferung und Übergabe

5.1. Lieferart, Lieferort, Versandkosten und voraussichtliche Lieferzeit ergeben sich aus dem Angebot oder der Bestellbestätigung.
5.2. Liefertermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Bei Verzögerungen wird Mira Studio den Kunden nach Möglichkeit informieren.
5.3. Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware grundsätzlich erst nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Verbraucher über.
5.4. Im Unternehmergeschäft gelten die gesetzlichen Regelungen und die konkret vereinbarten Lieferbedingungen.
5.5. Der Kunde hat bei Erhalt der Ware eine angemessene Sichtprüfung vorzunehmen und erkennbare Transportschäden nach Möglichkeit zeitnah zu dokumentieren. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsrechte, bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum von Mira Studio, soweit ein Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann.
6.2. Vor vollständiger Zahlung ist der Kunde nicht berechtigt, über die Ware in einer Weise zu verfügen, die einem wirksamen Eigentumsvorbehalt widerspricht.
6.3. Bei Verbrauchergeschäften gelten diese Regelungen nur, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

7. Gewährleistung und Mängel

7.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Gegenüber Verbrauchern werden zwingende Rechte insbesondere aus dem Verbrauchergewährleistungsgesetz nicht ausgeschlossen oder unzulässig eingeschränkt.
7.2. Ein Mangel liegt nicht allein deshalb vor, weil eine Ware handelsübliche Eigenschaften aufweist, die bei ordnungsgemäßer Beschreibung zu erwarten sind. Abweichungen von ausdrücklich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften bleiben davon unberührt.
7.3. Bei berechtigten Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zu.
7.4. Im Unternehmergeschäft hat der Kunde die Ware nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen und festgestellte Mängel rechtzeitig anzuzeigen, soweit die jeweilige Untersuchungs- und Rügepflicht anwendbar ist.
7.5. Eine freiwillige Herstellergarantie ist von der gesetzlichen Gewährleistung zu unterscheiden. Ihr Umfang richtet sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen.

8. Rückgaberecht, Rücktritt und Gewährleistung

8.1. Freiwilliges Rückgaberecht
Mira Studio gewährt Kunden bei mangelfreien Waren grundsätzlich ein freiwilliges Rückgaberecht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt beziehungsweise Übergabe der Ware, soweit nicht ohnehin zwingende gesetzliche Rücktrittsrechte bestehen.
8.2. Voraussetzungen der freiwilligen Rückgabe
Eine freiwillige Rückgabe setzt voraus, dass die Ware unbenutzt, unbeschädigt, vollständig und – soweit vorhanden – in der Originalverpackung zurückgegeben wird. Der Kauf- oder Zahlungsnachweis ist vorzulegen. Die Rückgabe muss innerhalb der genannten 14-Tage-Frist gegenüber Mira Studio erklärt werden.
Diese Voraussetzungen gelten ausschließlich für das freiwillige Rückgaberecht und schränken keine zwingenden gesetzlichen Verbraucherrechte ein.
8.3. Ablauf der Rückgabefrist

Nach Ablauf der 14-tägigen Frist besteht kein Anspruch auf eine freiwillige Rückgabe, einen Umtausch oder eine Erstattung wegen Nichtgefallens, Fehlkaufs oder einer nachträglich geänderten Kaufentscheidung. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung von Mira Studio.
8.4. Gesetzliches Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen
Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen stehen Verbrauchern die gesetzlichen Rücktrittsrechte nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Bestimmungen zu. Die gesetzlichen Fristen, Informationspflichten und Ausnahmen bleiben unberührt.
Soweit ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, darf dessen Ausübung nicht von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Ware ist im gesetzlichen Zeitraum zurückzusenden. Für einen über die notwendige Prüfung der Ware hinausgehenden Wertverlust gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8.5. Gesetzliche Gewährleistung
Das freiwillige Rückgaberecht und die vorstehenden Fristen schränken die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei mangelhaften Waren nicht ein. Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Kunden die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zu.
8.6. Rücksendekosten
Bei einer freiwilligen Rückgabe trägt der Kunde die Rücksendekosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei einem gesetzlichen Rücktritt trägt der Kunde die unmittelbaren Rücksendekosten nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die erforderlichen Informationen rechtzeitig erteilt wurden.

9. Besondere Bestimmungen für Genussmittel und altersbeschränkte Waren
9.1. Bei Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Produkten mit besonderen gesetzlichen Anforderungen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Kennzeichnungs-, Lagerungs-, Transport- und Sicherheitsvorschriften.
9.2. Bei altersbeschränkten Waren darf eine Abgabe nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mira Studio kann einen geeigneten Altersnachweis verlangen.
9.3. Nach Übergabe sind die Produkte vom Kunden sachgerecht und unter Beachtung der angegebenen Lagerungsbedingungen aufzubewahren.

10. Vermittlungs- und Beschaffungsleistungen
10.1. Soweit Mira Studio nicht selbst Verkäufer ist, sondern Produkte für den Kunden beschafft, eine Bestellung vermittelt oder einen Kontakt zu einem Drittanbieter herstellt, ergibt sich die konkrete Rolle aus dem Angebot.
10.2. Bei einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Drittanbieter ist dieser grundsätzlich für seine eigenen Verkäuferpflichten verantwortlich. Mira Studio haftet weiterhin für die von Mira Studio selbst übernommenen vertraglichen Pflichten und nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
10.3. Beschaffungs-, Beratungs- oder Vermittlungshonorare sind getrennt vom Warenpreis auszuweisen, wenn dies für die Vertragsgestaltung erforderlich ist.

11. Haftung und Schlussbestimmungen
11.1. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen AGB und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
11.2. Es gilt österreichisches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzbestimmungen und gesetzlicher Gerichtsstände.
11.3. Im Übrigen gelten die allgemeinen AGB von Mira Studio.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
GEISTIGES EIGENTUM

1. Geltungsbereich
1.1. Diese besonderen AGB gelten für die Erstellung, Präsentation, Überlassung und Nutzung von kreativen, strategischen und wirtschaftlichen Konzepten sowie damit verbundenen Arbeitsergebnissen von Mira Studio.
1.2. Erfasst sind insbesondere:
Event-, Veranstaltungs- und Erlebniskonzepte;
Gastronomie-, Hospitality- und Private-Dining-Konzepte;
Marketing-, Marken-, Kommunikations- und Vertriebskonzepte;
Unternehmens-, Kooperations- und Projektkonzepte;
kreative Ideenentwicklungen, Präsentationen, Ablaufpläne und Inszenierungskonzepte;
Entwürfe, Skizzen, Layouts, Texte, Grafiken und sonstige konzeptionelle Arbeitsergebnisse.
1.3. Ergänzend gelten die allgemeinen AGB von Mira Studio sowie die einschlägigen Spezial-AGB für Designleistungen oder Veranstaltungen.

2. Entstehung und Bereitstellung von Konzepten
2.1. Der konkrete Umfang, Zweck und Preis der Konzepterstellung ergeben sich aus dem Angebot oder der individuellen Vereinbarung.
2.2. Konzepte können unterschiedliche Entwicklungsstufen umfassen, insbesondere erste Ideenansätze, Vorentwürfe, Präsentationen, Detailkonzepte, Umsetzungspläne oder vollständig ausgearbeitete Konzepte.
2.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet Mira Studio nur die im Angebot bezeichnete Entwicklungsstufe. Die Präsentation eines Konzeptansatzes begründet keinen Anspruch auf kostenlose Ausarbeitung eines vollständigen Konzepts.
2.4. Besprechungen, Präsentationen, Workshops, Analysen, Entwürfe und Ausarbeitungen sind nach Maßgabe des Angebots vergütungspflichtig. Kostenlose Erstgespräche oder kostenlose Teilleistungen gelten nur dann als vereinbart, wenn Mira Studio diese ausdrücklich anbietet.

3. Vergütung und Nutzungsfreigabe
3.1. Das vereinbarte Konzeptentgelt ist nach den im Angebot festgelegten Zahlungsbedingungen zu bezahlen.
3.2. Sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, ist eine Anzahlung von 20 % innerhalb von 48 Stunden nach Vertragsabschluss zu leisten.
3.3. Bis zur vollständigen Bezahlung dürfen die überlassenen Konzepte und Arbeitsergebnisse grundsätzlich nicht außerhalb der ausdrücklich gestatteten Prüfung, internen Bewertung oder vereinbarten Präsentation verwendet, umgesetzt, veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte zur Umsetzung weitergegeben werden.
3.4. Eine ausdrücklich vereinbarte interne Prüfung durch den Kunden ist nur im dafür notwendigen Umfang zulässig. Sie stellt noch keine Freigabe zur Umsetzung, kommerziellen Verwertung oder Weitergabe dar.
3.5. Eine Nutzung nach vollständiger Bezahlung ist nur im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zulässig.

4. Urheberrecht und sonstige Rechte

4.1. Urheberrechte verbleiben bei den jeweiligen Urhebern. Mira Studio räumt dem Kunden, soweit Mira Studio dazu berechtigt ist, die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte ein.

4.2. Konkrete kreative Ausarbeitungen, Texte, grafische Darstellungen, Präsentationen, Planungen und sonstige Arbeitsergebnisse können urheberrechtlich geschützt sein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Allgemeine Ideen, Methoden, Konzepte oder Geschäftsmöglichkeiten genießen nicht allein deshalb einen ausschließlichen urheberrechtlichen Schutz, weil sie von Mira Studio vorgeschlagen wurden. Davon unberührt bleiben der Schutz konkreter schöpferischer Ausarbeitungen sowie wirksam vereinbarte Vertraulichkeits- und Nutzungsbeschränkungen.

4.4. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den ausdrücklich vereinbarten Vertragszweck.

4.5. Exklusive Nutzungsrechte, eine umfassende Übertragung von Verwertungsrechten oder die Berechtigung zur Weiterlizenzierung müssen ausdrücklich vereinbart werden.

4.6. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt die Überlassung eines Konzepts nicht automatisch zur Übertragung auf andere Marken, Standorte, Unternehmen, Veranstaltungen oder Projekte.

4.7. Eine Bearbeitung, Weiterentwicklung oder wirtschaftliche Verwertung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus bedarf der Zustimmung von Mira Studio, soweit hierfür Rechte von Mira Studio erforderlich sind.

5. Präsentationen, Vorentwürfe und nicht beauftragte Konzepte

5.1. Präsentationen, Vorentwürfe, Skizzen, Moodboards, Ablaufpläne, Gestaltungsvorschläge und sonstige vorbereitende Arbeiten bleiben bis zu einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung Teil der konzeptionellen Vorarbeiten von Mira Studio.

5.2. Der Kunde darf nicht beauftragte oder nicht vollständig bezahlte Konzepte nicht als Grundlage für eine eigene Umsetzung, eine Beauftragung anderer Dienstleister oder eine Weitergabe an Dritte verwenden, soweit dem keine ausdrückliche Nutzungsfreigabe zugrunde liegt.

5.3. Die bloße Teilnahme an einem Präsentationstermin, der Empfang einer Präsentation oder die Entgegennahme von Unterlagen begründet keine weitergehenden Nutzungsrechte.

5.4. Wünscht der Kunde die Umsetzung eines zunächst nur präsentierten Konzepts, bedarf dies einer entsprechenden Beauftragung. Die Parteien können vereinbaren, bereits bezahlte Konzeptleistungen ganz oder teilweise auf das Umsetzungshonorar anzurechnen.

6. Vertraulichkeit und Schutz vertraulicher Informationen

6.1. Nicht öffentliche Konzepte, Kalkulationen, Strategien, Entwürfe, Projektunterlagen, Geschäftsmodelle und sonstige ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln.

6.2. Der Kunde darf solche Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die sie für die vereinbarte Prüfung oder Umsetzung benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

6.3. Eine Weitergabe an Wettbewerber, eine Veröffentlichung oder eine anderweitige Verwertung außerhalb des vereinbarten Zwecks ist ohne vorherige Zustimmung von Mira Studio unzulässig, soweit sich dieses Verbot aus einer wirksamen Vereinbarung ergibt.

6.4. Nicht unter diese Vertraulichkeitspflicht fallen Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen.

6.5. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nach Vertragsende fort, solange die betreffenden Informationen vertraulich sind und die Pflicht rechtlich wirksam besteht.

7. Weitergabe und Einbindung Dritter
7.1. Eine Weitergabe von Konzeptunterlagen an externe Dienstleister zur Umsetzung ist nur im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und des vereinbarten Projektzwecks zulässig.
7.2. Werden Dritte mit der Umsetzung beauftragt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese die ihnen überlassenen Materialien nur im zulässigen Umfang verwenden, sofern der Kunde sie selbst beauftragt und ihnen die Unterlagen zur Verfügung stellt.
7.3. Rechte an Bestandteilen Dritter, beispielsweise Fotografien, Schriftarten, Software, Stockmaterial oder fremden Texten, richten sich nach den jeweils geltenden Lizenzbedingungen.

8. Rohdaten, Originalunterlagen und Arbeitsdateien
8.1. Die Übergabe eines fertigen Konzepts beinhaltet nicht automatisch die Herausgabe sämtlicher interner Arbeitsdateien, Kalkulationsmodelle, Rohdaten, editierbarer Ausgangsdateien, Entwurfsvarianten oder interner Dokumentationen.
8.2. Die Herausgabe solcher Unterlagen kann ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet werden.
8.3. Gesetzliche Herausgabeansprüche und ausdrücklich vereinbarte Leistungen bleiben unberührt.

9. Referenznutzung durch Mira Studio
9.1. Mira Studio darf abgeschlossene Projekte als Referenz verwenden, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde oder eine sonstige tragfähige Rechtsgrundlage besteht.
9.2. Vertrauliche Informationen und nicht veröffentlichte Konzepte dürfen nicht allein aufgrund einer allgemeinen Referenzklausel öffentlich gemacht werden.
9.3. Namen, Logos, Bildmaterial und sonstige Kennzeichen des Kunden dürfen nur im vereinbarten oder anderweitig rechtlich zulässigen Umfang verwendet werden.

10. Rechtsverletzungen und Ansprüche
10.1. Bei einer unberechtigten Nutzung von Konzepten oder geschützten Arbeitsergebnissen kann Mira Studio die nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche geltend machen, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.
10.2. Eine vereinbarte Vergütung für Konzepterstellung bleibt von einer späteren Beauftragung Dritter grundsätzlich unberührt, soweit das Konzept bereits als eigenständige Leistung bestellt und erbracht wurde.
10.3. Eine zusätzliche Vertragsstrafe wird nur geschuldet, wenn sie für den betreffenden Sachverhalt ausdrücklich und rechtlich wirksam vereinbart wurde.

11. Beendigung eines Konzeptauftrags
11.1. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung werden bereits erbrachte Leistungen und vereinbarte, nicht mehr vermeidbare Kosten nach Maßgabe des Vertrags und des anwendbaren Rechts abgerechnet.
11.2. Noch nicht bezahlte Arbeitsergebnisse dürfen, soweit gesetzlich zulässig, bis zur Klärung der offenen Forderungen nicht über den ausdrücklich gestatteten Prüfungsumfang hinaus verwendet werden.
11.3. Bereits eingeräumte Nutzungsrechte richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen
12.1. Diese AGB ergänzen die allgemeinen AGB von Mira Studio. Bei Projekten mit Designleistungen gelten zusätzlich die einschlägigen Design-AGB, soweit sie wirksam einbezogen wurden.
12.2. Individuell vereinbarte Nutzungsrechte, Exklusivitäten, Gebiete, Laufzeiten oder besondere Geheimhaltungsverpflichtungen gehen diesen Bestimmungen vor.

12.3. Es gilt österreichisches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzbestimmungen und gesetzlicher Gerichtsstände.